

Richtlinie der Hochschule Osnabrück zur Förderung der Auslandsmobilität von Lehrenden

genehmigt durch das Präsidium am 01.10.2014

veröffentlicht am 01.10.2014

1. Präambel

a) Die Hochschule Osnabrück unterstützt und fördert längere Lehr-Auslandsaufenthalte ihrer Lehrenden (Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sowie Forschungssemester, welche an einer Hochschule im Ausland absolviert werden. Die Förderung umfasst mindestens 1 Semester und max. 2 Semester Auslandsaufenthalt. Mit der Förderung verbindet die Hochschule die Erwartung, dass der Auslandsaufenthalt einen Beitrag zum Fortschreiten der Internationalisierung der Hochschule leistet. Dieses kann z.B. durch Pflege der Partnerschaft mit der aufnehmenden Hochschule, Akquirierung neuer Partnerschaften im Gastland, Intensivierung bestehender Beziehungen und Betreuung und Beratung von Studierenden der HS OS, die sich zum gegebenen Zeitpunkt an der Partnerhochschule aufhalten, geschehen. Nach der Rückkehr aus dem Ausland geht die Hochschule davon aus, dass die Bereitschaft gegeben ist, auch die Beratung von Studierenden und anderen Lehrenden der Hochschule zu Themen mit Bezug zur Gasthochschule zu übernehmen.

2. Grundsätzliches

Die Lehrverpflichtung im Ausland muss der vollen Lehrverpflichtung des Gastlandes, mindestens aber der Hälfte der regelmäßigen Lehrverpflichtung gem. § 5 Absatz 1 Nr. 1 LVVO entsprechen (bei LfbA entsprechend § 5 Absatz 1 Nr. 2a LVVO). Im Falle eines Forschungssemesters an einer Hochschule im Ausland ist § 24 Absatz 3 NHG relevant. Es müssen zeitgerecht Regelungen in Absprache mit der betroffenen Fakultät erfolgen, die der Sicherung der Lehre dienen (z.B. Vorliegen der Zustimmung derjenigen Personen, die eine längere Abwesenheit vertreten sollen, oder Einstellung von geeigneten Lehrbeauftragten). Ein entsprechendes Vertretungskonzept ist bei Antragstellung vorzulegen. Weiterhin ist durch geeignete Maßnahmen die inhaltliche Weiterbetreuung des Aufgabengebietes sicherzustellen. Auch dieses ist entsprechend schriftlich darzustellen.

Nach Beendigung des geförderten Auslandsaufenthaltes ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und im Central International Office einzureichen. Dieser Bericht sollte u.a. darstellen inwiefern der Auslandsaufenthalt einen Beitrag zum Fortschreiten der Internationalisierung der Hochschule Osnabrück geleistet hat.

3. Verfahren

Der Auslandsaufenthalt erfolgt in der Regel per Zuweisung an die ausländische Hochschule unter Fortzahlung der Dienstbezüge bzw. des Gehalts durch die Hochschule Osnabrück soweit nicht eine

Vergütung der Lehrtätigkeit seitens der aufnehmenden Hochschule oder eine sonstige Förderung durch Dritte (z.B. Stipendien von DAAD, AvH, etc.) erfolgt.

- 3.1 Erfolgt **keine Einstellung bei der Partnerhochschule und keine Förderung durch Dritte** sind folgende Modelle eines Lehraufenthaltes denkbar:
 - für adäquaten Ersatz sorgen (z.B. Vertretung per "Jobtausch" mit einer Person einer ausländischen Partnerhochschule und gegenseitige Übernahme der jeweiligen Lehrveranstaltungen)
 - Abbau des Überdeputats
 - Durchführung eines Forschungssemesters
 - Inanspruchnahme der Freistellungsregelungen gem. § 15 Niedersächische LVVO

Der "Jobtausch" mit einer adäquaten Person der Partnerhochschule ist die bevorzugte Variante, weil sie die *Internationalisation at Home*, also die Internationalisierung auf dem eigenen Campus fördert. Die nicht mobilen Studierenden erhalten so die Chance, eine andere Lehrkultur zu erleben und interkulturelle Erfahrungen zu sammeln.

3.2 Erfolgt **eine Einstellung bei der aufnehmenden Hochschule im Ausland** wird ein Arbeitsverhältnis geschlossen, so dass die/der Lehrende in der Regel Mitglied des jeweiligen Lehrkörpers wird und daher gleiche Rechte und Pflichten besitzt, die auch die gleichrangigen einheimischen Mitglieder des Lehrkörpers haben. Aus Sicht der HS OS handelt es sich in diesen Fällen um eine Beurlaubung ohne Bezüge unter Anerkennung des dienstlichen Interesses.

4. Finanzielle Förderung

Für Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von zwei Semestern steht eine maximale Fördersumme von € 10.000 zur Verfügung. Für Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von einem Semester steht eine maximale Fördersumme vom € 6.500 zur Verfügung. Pro Jahr können hochschulweit maximal 4 Semester an Auslandsaufenthalten gefördert werden (mögliche Kombinationen: 4 mal 1 Semester, 2 mal 2 Semester, oder 2 mal 1 Semester plus 1 mal 2 Semester). Folgende Förderleistungen für ein bzw. maximal zwei Semester können beantragt werden:

- Zuschuss für Unterbringungskosten bis maximal € 1.000 monatlich (angelehnt an die Fördersätze des DAAD)
- Erstattung der Kosten für An-/Abreise der Lehrenden sowie bei 2-semestrigem Aufenthalt eine Familienheimfahrt (diese entfällt, wenn Familienmitglieder mit ausreisen)
- Erstattung der Kosten für An-/Abreise der Familienmitglieder, welche den/die Lehrende/n während des gesamten Auslandsaufenthaltes begleiten
- Übernahme der Kosten für die Beantragung der notwendigen Visa

Darüber hinaus bleibt es den Fakultäten überlassen, aus Budgetmitteln zusätzliche Förderungen gem. dieser Richtlinie zu unterstützen. Doppelförderungen sind im Rahmen der Richtlinie nicht zulässig. Daher sind geförderte Lehrende verpflichtet, im Förderantrag anzuzeigen, wenn sie durch andere Programme und andere Förderer finanzielle Unterstützung erhalten (z.B. kostenlose Unterkunft durch die aufnehmende Hochschule, Fahrtkostenzuschüsse, etc.). Falls eine externe Förderung geringer

ausfällt als die mögliche Förderung durch die Hochschule Osnabrück, besteht jedoch die Möglichkeit einer Aufstockung der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie.

5. Antragsstellung

Kontaktdaten der Partnerhochschule stellt das Central International Office zur Verfügung. Das Knüpfen der Kontakte und die entsprechenden Gespräche übernehmen interessierte Lehrende in eigener Verantwortung.

Ein Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie ist so frühzeitig einzureichen, dass zur Regelung der dienstrechtlichen und sonstigen Belange ausreichend Zeit bleibt. Es ist hier von einem Vorlaufzeitraum von mindestens 6 Monaten auszugehen. Im Antrag ist darzulegen, dass sich der Antragsteller/die Antragstellerin um Förderung aus externen Quellen (Drittmittel) beworben hat. Alternativ ist zu begründen, warum eine Förderung aus Drittmitteln nicht möglich ist.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist mehrstufig:

- 1 Antragsteller_innen erstellen in Absprache mit allen Gremien und Fachkolleg_innen, welche durch den Auslandsaufenthalt berührt werden, ein Vertretungskonzept, welches die inhaltliche Weiterbetreuung des Aufgabengebietes sicherstellt, und stimmen sich mit der Fakultätsleitung ab.
 - Forschungssemester werden zusätzlich auf dem üblichen Verfahrensweg beantragt.
- 2 Antragsteller_innen reichen das vollständig ausgefüllte Antragsformular zur Befürwortung im Dekanat der jeweiligen Fakultät ein.
- 3 Das Dekanat gibt seine Zustimmung zum geplanten Auslandsaufenthalt und entscheidet über das anzuwendende Modell. Anschließend leitet das Dekanat den Antrag an das Central International Office weiter. Im Falle eines Forschungssemester ist zusätzlich der Vizepräsident für Forschung zu informieren.
- 4 Der Beirat des Pool Internationales erstellt eine Förderempfehlung und legt diese dem Präsidium der Hochschule zur endgültigen Entscheidung vor.
- 5 Der Geschäftsbereich Personalmanagement sorgt für die dienst-, bzw. arbeitsrechtliche Umsetzung, das Central International Office ist für die finanzielle Förderung verantwortlich.

6. Beratung / Rückfragen

Wir bitten Lehrende, die den Entschluss gefasst haben, einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren, bei Vorliegen aller benötigten Zustimmungen und Voraussetzungen den folgenden Themen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und hier individuelle Lösungen zu finden:

- Zu dienst- und arbeitsrechtlichen Belangen, die im Zusammenhang mit der Zuweisung an die ausländische Hochschule stehen, beantwortet Ihnen der Geschäftsbereich Personalmanagement gern Ihre Fragen.
- Spezifische Fragen bzgl. Krankenversicherung im Ausland richten Sie bitte an die jewilige Beihilfestelle/Krankenkasse.

- Bei steuerrechtlichen Fragen / Fragen, die Versorgungsaspekte betreffen, wenden Sie sich an einen Steuerberater des Vertrauens oder an das LBV in Hannover.
- **Haftungsrechtliche Fragen**: der Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung für das Ausland ist zwingend erforderlich (siehe Antragsformular).
- Fragen zur Aufenthaltserlaubnis im Gastland sowie zur Arbeitserlaubnis sollten Sie idealerweise an die aufnehmende Hochschule richten.
- Bei Fragen zu möglicherweise notwendigen **Impfungen** wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt.